

Gemeinde Jettingen und Kreissenorenrat laden ein zu Vorträgen über



Jettingen
Willy-Dieterle-Halle, Oberjettinger Str. 30
am

Freitag, 20. März 2026
um 18:00 Uhr

mit
Dr. med. Wolfram Panzer
(Ltd. Oberarzt i.R., Notarzt, Intensivmediziner)

Rolf Schneider
(Bezirksnotar a.D.)

Moderation Alfred Schmid
(Kreissozialdezernent a.D.)

Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Soziale Organisationen präsentieren ihre Angebote ab
Hallenöffnung um 17:00 Uhr.



Aussteller

**Besuchen Sie unsere Aussteller.
Holen Sie kostenlose Tipps und
wertvolle Anregungen**

Wenn Pflege an Grenzen stößt?!



Netzwerk
Nachbarschaftshilfe
Jettingen e.V.





Kreisseniorenrat
Böblingen e.V.



Gesundheit und Vorsorge

Veranstaltungen zu Gesundheit, Pflege, Wohnen, Vorsorgenden Verfügungen

Vorsorgende Verfügungen: Verbreitung der BB Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
KSR Vorsorge-Broschüre

Patientenbegleitung im Krankenhaus: Besuch älterer Patienten um Orientierung zu geben, Delir/Depression zu vermeiden

Entlass-Management-Broschüre - Gut versorgt zuhause



Pflege

Übergangsbegleitung aus dem Krankenhaus:

Betreuung älterer Patienten zurück in die Häuslichkeit

Aufzeigen der **Herausforderungen und Chancen, Resolutionen**,
Information zu neuen Angeboten, **Betreuung der Heimbeiräte** im Kreis



Wohnen

Darstellung potentieller Probleme, Mitarbeit bei möglichen Lösungen,
Zertifizierung ‚Seniorenfreundliche Handwerker‘



PC und Internet

Ausbau von **PC-Internet-Digital Teams** in den Kommunen,
Erfahrungsaustausch, Experimentieren mit neuen Technologien



Kompetenzen generationsübergreifend nutzen

Coaching – Fit für Bewerbungen: Bewerbungstraining für Schüler
an Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen

Schreibwettbewerb



Vernetzung & Öffentlichkeitsarbeit

Gemeindevertretungen:

Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der
Seniorenarbeit, Vernetzung, Erfahrungsaustausch,
Musterprojekte durchführen und bekannt machen

Demographische Entwicklung und Herausforderung

Informationen und Resolutionen zu Kurzzeitpflege, Mobilität,
Organspende.....



Betreuungsbehörde des Landratsamts
Vorort-Sondertermine in Jettingen
Beglaubigung der Vorsorgevollmacht

Donnerstag, 9. April 2026 von 14-18 Uhr
im Rathaus

Terminliste liegt heute aus

Persönliche Anwesenheit des geschäfts- und einwilligungsfähigen Vollmachtgebers
Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein)

Gebühr: 10 € pro Vollmacht (bzw. beglaubigter Unterschrift eines Vollmachtgebers),
bargeldlose Bezahlung (mit EC- / Kreditkarte) vor Ort

**Nachträgliche Anmeldung (ggf. auf Warteliste) im Rathaus bei Frau Österle,
Sekretariat Bürgermeister, Tel: 07452/744-11, E-Mail: oesterle@jettingen.de**



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband Böblingen

- **Betreuungsverein**
- **Wohnberatung**
- **Hausnotruf**
- **Bewegungsprogramm**

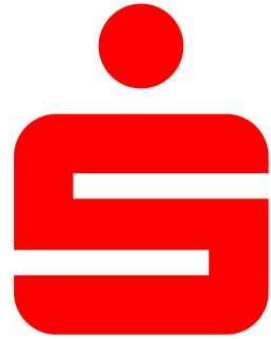


Netzwerk
Nachbarschaftshilfe
Jettingen e.V.



Fördern.
Integrieren.
Schulen.
Helfen.

Betreuungsverein



Kreissparkasse
Böblingen

Generationenmanagement

Wenn Pflege an Grenzen stößt?!



Ich schaff' es nicht mehr ...

- **BETREUUNGSKRÄFTE**
 - **PFLEGE ZUHAUSE**
 - **DEMENZBETREUUNG**
-

sofiapflege
DAHEIM STATT IM HEIM



Gemeinde Jettingen und Kreissenorenrat laden ein zu Vorträgen über



Jettingen
Willy-Dieterle-Halle, Oberjettinger Str. 30
am

Freitag, 20. März 2026
um 18:00 Uhr

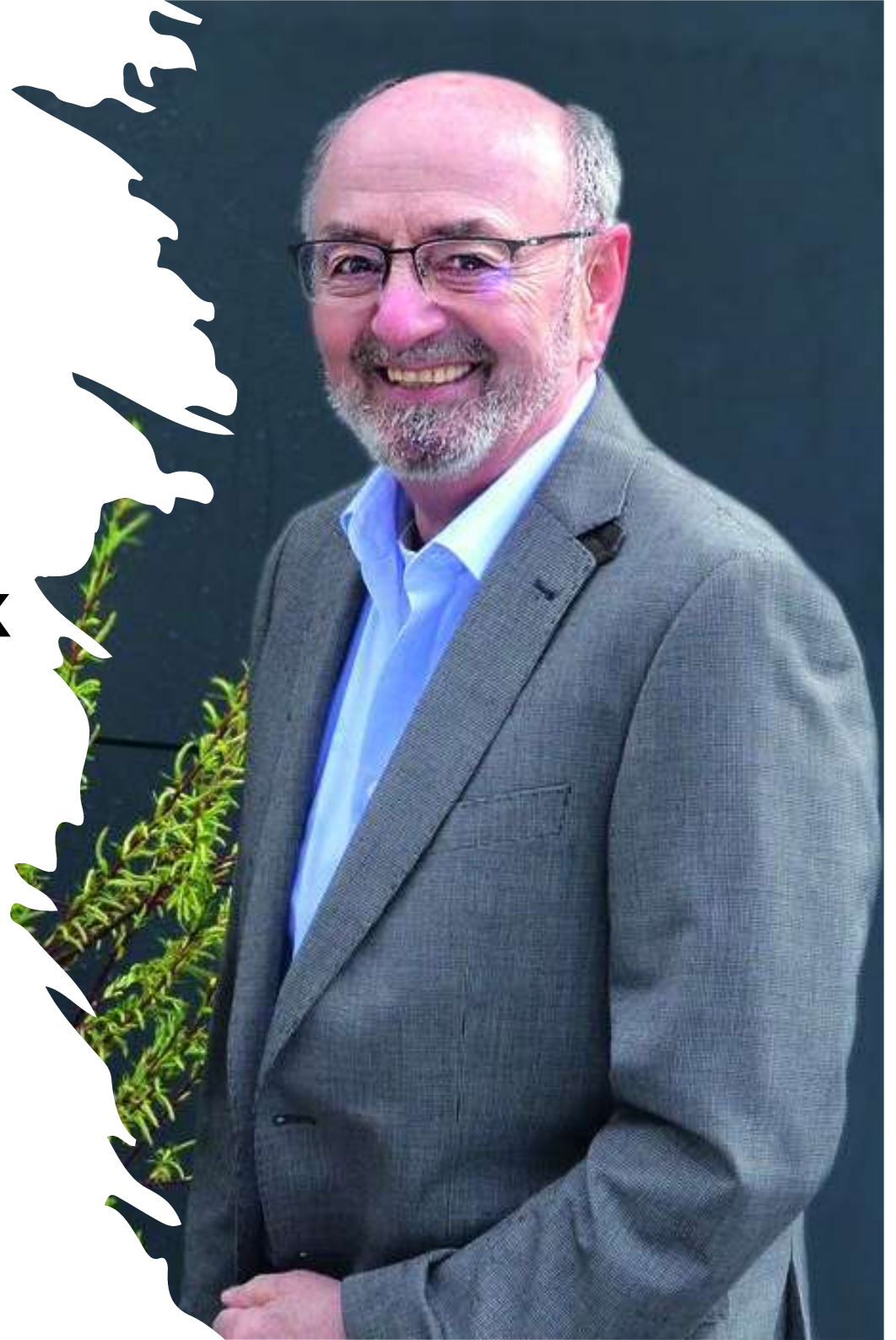
mit
Dr. med. Wolfram Panzer
(Ltd. Oberarzt i.R., Notarzt, Intensivmediziner)

Rolf Schneider
(Bezirksnotar a.D.)

Moderation Alfred Schmid
(Kreissozialdezernent a.D.)

Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Soziale Organisationen präsentieren ihre Angebote ab
Hallenöffnung um 17:00 Uhr.

**Begrüßung
Stv. Bürgermeister
Wolfgang Siebenrock**





Vorsorgevollmacht

Bezirksnotar i.R.

Rolf Schneider



Was ich will

- selbstbestimmt leben
- meine Entscheidungen selbst treffen
- von Vertrauenspersonen umsorgt werden
- meine Angelegenheiten in guten Händen wissen
- meine Wünsche über meine letzten Tage und Stunden sollen beachtet werden



Was ich **NICHT** will

- fremdbestimmt leben
- dass meine Entscheidungen durch Familienfremde getroffen werden
- in weniger guten Tagen einen rechtlichen Betreuer erhalten, ggf. sogar außerhalb meiner Familie (keine Vertrauensperson)



Was kann ich „in guten Tagen“ tun, wie kann ich vorsorgen?

Gibt es Hilfestellungen und Regelungen um meine Wünsche und Vorstellungen zu fixieren?

Wie bringe ich diese rechtssicher „zu Papier“,
so dass diese meine Wünsche und Vorstellungen anerkannt werden und
auch (durch Ärzte, Behörden, Banken usw.) zu beachten sind?



Möglichkeiten der Vorsorge aufzuzeigen ist die Motivation für die gegenwärtige Veranstaltung.

Vorsorgemöglichkeiten habe ich, hat jede volljährige, geschäftsfähige bzw. handlungsfähige Person insbesondere durch

- ❖ Errichtung einer Vorsorgevollmacht**
- ❖ Errichtung einer Patientenverfügung**

Thema meines Vortrags ist die Vorsorgevollmacht (General- und Vorsorgevollmacht)



Wenn ich „in guten Tagen“ nicht vorgesorgt habe und ich

krankheits- bzw. unfallbedingt

meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann,
muss für mich eine

rechtliche Betreuung

eingerichtet und ein (rechtlicher) Betreuer bestellt werden.



§ 1814 BGB Absatz 1:

Kann ein
Volljähriger
seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich
nicht besorgen und beruht dies auf
einer Krankheit
oder auf einer
Behinderung,
so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen
rechtlichen Betreuer



Wichtig wird die Ausnahmeregelung in Abs. 3 des § 1814 BGB, hier ist ausdrücklich normiert:

Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist.

Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten gleichermaßen besorgt werden können.



Betreuungen im Landkreis Böblingen

- ca. 2.400 laufende Verfahren
- ca. 450 neue Betreuungen jedes Kalenderjahr

Betreuungsverfahren

- Anordnungsverfahren ist geprägt von fachärztlichen Gutachten und Anhörungen
- Zeitdauer bis zur Bestellung eines (rechtlichen) Betreuers i.d.R. einige Wochen bis mehrere Monate; erst dann ist dieser auch handlungsfähig.



Der – rechtliche - Betreuer handelt im vom Gericht bestimmten Aufgabenkreis für den Betreuten und vertritt diesen im festgelegten Aufgabenkreis vollumfänglich.

Der Betreuer unterliegt dabei der Kontrolle des Betreuungsgerichts und ist in der Regel mit weitreichenden Berichts-, Rechenschafts- und Genehmigungspflichten konfrontiert.



Vorab noch zwei weitere kurze „Ausflüge“ zur

➤ **Betreuungsverfügung**

und zum

➤ **Vertretungsrecht des Ehegatten nach
§ 1358 BGB (neu seit 01.01.2023)**



Betreuungsverfügung führt zur gesetzlichen Betreuung !!

- Ich suche mir meinen Betreuer selbst aus
- Betreuungsverfahren wird weiterhin erforderlich
- Betreuer unterliegt Anordnungen des Betreuungsgerichts
(Rechnungslegung, Genehmigungspflichten bei Geldanlagen
und Rechtsgeschäften)



§ 1358 BGB (neu seit 01.01.2023)

Voraussetzungen

- Bewusstlosigkeit (Koma, auch künstliches)
- Schwere Erkrankung mit Einschränkung der freien Entscheidungsfähigkeit (Medikamente, Schmerzmittel usw.)
- Eilbedürftigkeit (medizinisch begründet)



Ausschlussgründe

- Getrenntlebende Ehegatten
- Betreuung ist angeordnet
- Ablehnung der Vertretung durch den Patienten
- Vorlage einer entsprechenden Vollmacht



Problemstellungen / offene Fragen

- **Einschränkung auf eilige Gesundheitsmaßnahmen und damit zusammenhängende Angelegenheiten**
- **gilt nur für 6 Monate ab Feststellung durch den Arzt**
- **6 Monatsfrist läuft während einer Maßnahme (Reha usw.) aus**



Problemstellungen / offene Fragen

- Abgrenzungsprobleme bei Behandlungen und bei Umfang der Vertretung
- Angehörige (z.B. Kinder aus anderer Ehe) erklären, dass Patient den Ehegatten nicht als Vertreter wünscht – können dies aber nicht belegen



Vorteile einer Vorsorgevollmacht

- **Keine staatliche Einmischung**
- **Zeitdauer und Aufwand der Betreuerbestellung**
- **Erhaltung der Handlungsfähigkeit**
- **Probleme der Ehegattenvertretung (§ 1358) werden vermieden**



**Jeder Bevollmächtigte ist (im Rahmen der „klassischen“
Generalvollmacht)**

**befugt zur Abgabe von Erklärungen und Vornahme von
Rechtsgeschäften aller Art, insbesondere gegenüber**

- **Behörden und Ämtern**
- **Versicherungen**
- **Krankenkasse und Pflegekasse**
- **Rentenstelle**
- **Gerichten und Notaren (Grundbuchamt)**



**Vollmacht gilt aber auch in allen persönlichen Angelegenheiten,
insbesondere zur Vertretung
gegenüber**

- **Ärzten,**
- **Krankenhäusern**
- **Pflegeheimen**

**Nicht nur „Notvertretung“ –
damit ohne die genannten zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen
des § 1358 BGB**



Berechtigungen der Vorsorgevollmacht im Bereich persönliche Angelegenheiten:

- **Einwilligung in alle ärztlichen Maßnahmen, Befreiung der Ärzte von ihrer Schweigepflicht**
- **Verweigerung von ärztlichen Maßnahmen**
- **Konkretisierung und Durchsetzung einer etwa vorhandenen Patientenverfügung**
- **Aufenthaltsbestimmung, Unterbringungsmaßnahmen**
- **Abschluss Pflegeheimvertrag**



Formulierungsbeispiel:

Diese

Vorsorgevollmacht

berechtigt auch zur Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers,
insbesondere für den Bereich **Gesundheit, Pflege, Versorgung und Aufenthalt.**



Person des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten

- frei wählbar
- ein oder mehrere Bevollmächtigte
- immer ein besonderer Vertrauensbeweis

Mögliche Bevollmächtigte

- Ehegatten, Kinder
- nahe Verwandte usw. usw.

Empfehlung bei mehreren Bevollmächtigten:
Bevollmächtigte dürfen i.d.R. jeweils einzeln handeln



Geltungszeitraum – Wirksamkeit der Vollmacht:

Bereich Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art (Generalvollmacht):

- sofortige Wirksamkeit und Einsatzfähigkeit (keine Abhängigkeit vom Eintritt des „Betreuungsfalles“ oder einer Erkrankung)
- sonst weitgehend wirkungslos (Nachweisproblematik)

Bereich persönliche Angelegenheiten, (insbesondere Gesundheitsfürsorge, Unterbringung und Pflege)

- erst wenn tatsächlich notwendig (Abhängigkeit vom Eintritt des „Betreuungsfalles“ oder einer Erkrankung)
- nachrangig (subsidiär) im gesamten Gesundheitsbereich



**Original bzw. Ausfertigung (bei notarieller Vollmacht)
der Vollmacht muss dem Bevollmächtigten vorliegen**

**Vollmacht wird generell dem Vollmachtgeber übermittelt
(bei notarieller Vollmacht je eine Ausfertigung für jeden
Bevollmächtigten – ansonsten lediglich das Original der Vollmacht).**

**Weiterleitung an Bevollmächtigte (Herausgabe der Vollmacht) erfolgt
i.d.R. durch den Vollmachtgeber.**

**aber: Gefahren bei Nichtauffinden bzw. bei nicht rechtzeitig erfolgter
Weitergabe an Bevollmächtigten**



Privatschriftliche Vollmacht (mit / ohne Beglaubigung)

z.B. die m.E. sehr gute und allseits
bekannte Vollmacht des
Kreissenioresrates.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers
unter dieser Vorsorgevollmacht wird
gerne von der Betreuungsbehörde
des Landratsamts Böblingen beglaubigt



Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am
Vollmachtgeberin
wohnhaft in Telefon
erteile hiermit Vollmacht an: geb. am
Bevollmächtigte Person
wohnhaft in Telefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmacht soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt auch in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.
Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich dadurch einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1829 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1829 Abs. 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen, z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen (§ 1831 Abs. 4 BGB) entscheiden, unabhängig davon, wo ich mich aufhalte und solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmaßnahmen entscheiden (§ 1832 Abs. 1 BGB). Sie darf über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden, wenn ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 1832 Abs. 4 BGB in Betracht kommen. Diese Entscheidungen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.
- Sonstiges, z.B. Hinweis auf eine Patientenverfügung, Einwilligung in eine Organspende:

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und einen vorhandenen kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtlichen Einwilligungen.



Privatschriftliche Vollmacht (ohne Beglaubigung)

Probleme der Akzeptanz z.B. bei Banken, Versicherungen und Behörden, auch bei Pflegekasse, Heimen und Gerichten

untauglich bei Notar, insbesondere bei allen Grundstücksgeschäften

**häufig Fragen nach der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
(je wackliger die Unterschrift ...)**



Beglaubigung durch Betreuungsbehörde anerkannt insbesondere bei

- **Pflegekasse**
- **im Krankenhaus und im Pflegeheim**
- **bei Banken und i.d.R. bei Behörden**
- **bei Grundstücksgeschäften, wenn die Vollmacht vor dem
01.01.2023 beglaubigt wurde**
- **usw. usw.**



Einschränkung bei Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde (nach dem 31.12.2022)

**Wirkung der Beglaubigung endet mit dem Tod des Vollmachtgebers
(§ 7 Betreuungsorganisationsgesetz)**

- **führt daher vermutlich zu Akzeptanzproblemen überall dort,
wo Beglaubigung erforderlich bzw. gefordert ist.**
- **Ist künftig für den Vollmachtgeber ein Lebensnachweis bei
bestimmten Rechtsgeschäften erforderlich (z.B. Notar,
Grundbuchamt, Handelsregister)??**



Notariell beurkundete Vollmacht

- **Anerkennung überall und ohne Einschränkungen**
- **Gewähr, dass Inhalt und Umfang stimmen (Beratung, Erteilung mehrerer Ausfertigungen und Gestaltung bei mehreren Bevollmächtigten)**
- **Gilt zeitlich unbeschränkt und damit auch über den Tod hinaus – erspart häufig die Erteilung eines Erbscheins**



Widerruf ist immer möglich

bei privatschriftlicher Vollmacht

↳ **Wegnahme der Urkunde**

Bei Beglaubigung durch Betreuungsbehörde

↳ **Wegnahme der Urkunde**

Bei Beurkundung durch Notar*in

➤ Wegnahme der Ausfertigung
und

➤ Information an Notar*in



**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**



Wertigkeit von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht aus Ärztlicher Sicht

Jettingen, 20. März 2026

Dr. Wolfram Panzer

Wovor haben wir Angst

- Weiterentwicklung Medizin
 - Organersatz, Chemotherapie, Kardiologie ...
- Das medizinisch Machbare immer „das Beste“?
 - Lebensqualität?
- Angst vor Übertherapie
 - Schwerstpflegefall
 - Abhängigkeit von Maschinen
 - Wachkoma
 - Sterben ohne Würde



medizinischer Eingriff

- Körperverletzung
- bedarf rechtswirksamer Einwilligung
- muss nicht durchgeführt werden, nur weil technisch machbar
- Selbstbestimmungsrecht Patient (Autonomie)
 - Einwilligung nach verständlicher Aufklärung
 - kann auch bei vitaler Indikation von Patient abgelehnt werden

Verständliche Aufklärung: OP

- Bruch am Handgelenk, Oberschenkel-Hals-Bruch, Knieprothese, Gallen-OP
- Zeit für Aufklärung
- Vorhersehbares Ergebnis bei Kenntnis Gesundheitszustand Patient
 - Dauer KH-Aufenthalt
 - Einschränkung Belastbarkeit/Mobilität
 - Geplante Rehabilitationsphase
 - Erwartbares Endergebnis
- Mögliche „Komplikationen“ und Wahrscheinlichkeit
 - Wundheilungsstörung, Thrombose, Nachblutung
- „Vorgehen nach Befund“ erforderlich

Keine Aufklärung mehr möglich

- Erfolgreiche Wiederbelebung nach Kreislaufstillstand
- Schwere Lungenentzündung oder Harnwegsinfekt mit Sepsis
- Wiederkehrende Entgleisung Herzschwäche mit Wasser in der Lunge
- Schwere chronische Lungenkrankheit mit „akutem Asthma“ bei Infekt

Start mit Maximaltherapie - und dann?

Böblinger Patientenverfügung



Patientenverfügung

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße: Geburtsort:

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- ☐ mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- ☐ mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- ☐ mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- ☐ lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- ☐ auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
- ☐ wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
- ☐ eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- ☐ einen Beistand durch folgende Personen:

3. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen, in denen ich ausdrücklich allen lebensverlängernden und lebenserhaltenden Maßnahmen widerspreche, fordere ich insbesondere, dass keine künstliche Ernährung erfolgt. Eine künstliche Flüssigkeitszufuhr darf nur zur Linderung meiner Beschwerden erfolgen. Ein ggfs. hinzugezogener Arzt bzw. der Arzt in der Klinik soll unverzüglich über meine Ablehnung von lebensverlängernden Maßnahmen informiert werden. Des Weiteren fordere ich, dass keine künstliche Beatmung durchgeführt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Es soll keine Dialyse mehr durchgeführt werden. Die Gabe von Antibiotika und die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen sollen unterbleiben. Bereits begonnene lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen sind zu beenden.

4. Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung und unabhängig von Einflüssen Dritter erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Deshalb wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Mir ist bekannt, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann. Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

5. Ich habe zusätzlich zu dieser Patientenverfügung

- ☐ eine Vorsorgevollmacht erteilt
- ☐ eine Betreuungsverfügung erstellt
- ☐ einen Ausweis zur Organspende erstellt. Für den Fall, dass eine Organentnahme zur Organspende möglich ist, möchte ich, dass dazu alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der in Punkt 3 ausgeschlossenen, bis zur Feststellung meines Hirntods und Entnahme der Organe durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen jedoch längstens für die Dauer von 8 Tagen durchgeführt werden.
- ☐ den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person bzw. mit einer anderen Person meines Vertrauens besprochen:

.....
Name, Anschrift, Tel.nr der bevollmächtigten Person bzw. einer anderen Person meines Vertrauens

- ☐ meinen Hausarzt über diese Patientenverfügung informiert:

.....
Name, Anschrift, Tel.nr des Hausarztes

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Eine notarielle Bestätigung dieser Verfügung ist nicht erforderlich.

Herausgegeben vom Kreisseniorenrat Böblingen e.V. und dem Amt für Soziales und Teilhabe, Landratsamt Böblingen, Januar 2023.
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung.

1. Zustand - nicht Diagnose



P a t i e n t e n v e r f ü g u n g



1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- ☐ mich unabwendbar im unmittelbaren **Sterbeprozess** befinde
- ☐ mich im **Endstadium** einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge einer **Gehirnschädigung** meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist

1. Zustand - nicht Diagnose

- ☐ infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer **Demenzerkrankung**, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- ☐ ich mich in einem **Koma** befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet ...

1. Zustand und Konsequenz



P a t i e n t e n v e r f ü g u n g



1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

... fordere ich, dass man auf **lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet**, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patienten-verfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

medizinischer Eingriff

- Körperverletzung
- bedarf rechtswirksamer Einwilligung
- auch Fortsetzung Therapie bedarf täglicher Rechtfertigung
- muss nicht durchgeführt werden, nur weil technisch machbar
- Selbstbestimmungsrecht Patient (Autonomie)
 - Einwilligung nach verständlicher Aufklärung
 - kann auch bei vitaler Indikation von Patient abgelehnt werden
 - Patientenverfügung

2. Gewünschte Maßnahmen

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich
- lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
- eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- einen Beistand durch folgende Personen:

3. Ausschluss Maßnahmen

3. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen, in denen ich ausdrücklich allen lebensverlängernden und lebenserhaltenden Maßnahmen widerspreche, fordere ich insbesondere, dass keine **künstliche Ernährung** erfolgt. Eine künstliche **Flüssigkeitszufuhr** darf nur zur Linderung meiner Beschwerden erfolgen. Ein ggf. hinzugezogener Arzt bzw. der Arzt in der Klinik soll unverzüglich über meine Ablehnung von lebensverlängernden Maßnahmen informiert werden. Des Weiteren fordere ich, dass keine **künstliche Beatmung** durchgeführt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Es soll keine **Dialyse** mehr durchgeführt werden. Die Gabe von **Antibiotika** und die Gabe von **Blut** oder Blutbestandteilen sollen unterbleiben. Bereits begonnene lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen sind zu **beenden**.

Bundesverfassungsgericht 2020

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein **Recht auf selbstbestimmtes Sterben.**

Dieses Recht ist nicht auf schwere oder unheilbare Krankheiten beschränkt. Es besteht in jeder Phase des Lebens.

Bundeverfassungsgericht (BVG), 26.02.2020

Wie kann das sein ?

„Die Frau hatte doch eine Patientenverfügung – und die haben trotzdem weitergemacht.“

„Jetzt ist er bettlägerig entlassen worden – das hat er doch nie gewollt, wie konnte das passieren.“

„Sie hatte doch immer Angst davor – jetzt liegt sie im Wachkoma und starrt die Decke an, das hat sie nicht verdient.“

„Er hat immer so viel Wert auf seine Autonomie gelegt – und jetzt ist er dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen.“

Prognose: Ärztliche Verantwortung

- ... nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte
- mich **unabwendbar** im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
 - mich im **Endstadium** einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
 - infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, **unwiederbringlich verloren habe**, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
 - ich mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit **als sehr gering** eingeschätzt wird

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (04.05.2021; Inkrafttreten: 01.01.2023)

Feststellung Patientenwillen (§ 1828)

- (1) Gespräch Arzt und Betreuer
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose

Medizinische Indikation

- Indikation:

„... das fachliche Urteil über den Wert oder Unwert einer medizinischen Behandlung in ihrer Anwendung auf den konkreten Fall“

Bundesgerichtshof (BGH) , NJW 1588 (1592 f) 2003

- Indikation:

- Maßnahmen erforderlich
- Technisch möglich
- Therapieziel (Heilung, Lebensverlängerung, Rehabilitation, Erhaltung Lebensqualität)
- **Realistische Wahrscheinlichkeit**, Therapieziel damit zu erreichen

Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis. Bundesärztekammer, 2013

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (04.05.2021; Inkrafttreten: 01.01.2023)

Feststellung Patientenwillen (§ 1828)

- (1) Gespräch Arzt und Betreuer (*)
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose
 - Gespräch mit Bevollmächtigtem/Betreuer
 - Berücksichtigung des Patientenwillens (§ 1827)
Patientenverfügung ?

(*) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte
entsprechend

Vorsorgevollmacht

- Aktuelle Situation oft von Patientenverfügung nicht exakt erfasst
- Dynamik der Entwicklung der Krankheit
- Gesprächspartner für Behandler um mutmaßlichen Patientenwillen in der konkreten Situation zu ermitteln
- Vorstellung von individueller Lebensqualität

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (04.05.2021; Inkrafttreten: 01.01.2023)

Feststellung Patientenwillen (§ 1828)

- (1) Gespräch Arzt und Betreuer
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose
 - Gespräch mit Bevollmächtigtem/Betreuer
 - Berücksichtigung des Patientenwillens (§ 1827)
- (2) Ermittlung des Patientenwillens/ Behandlungswünsche
 - Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen

mutmaßlicher Wille (§ 1827, 2 BGB)

- keine Vorab- oder Vertreterentscheidung vorhanden oder trifft nicht zu
- individuell zu ermitteln unter Berücksichtigung von
 - Lebensentscheidungen
 - Persönlichen Wertvorstellungen
 - Ethischen/religiösen Überzeugungen
 - Äußerungen in vergleichbaren Situationen (mündliche/schriftliche Äußerungen)
- Unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung (3)

Erwartbares „Endergebnis“?

- Das medizinisch Machbare immer „das Beste“?
- Individuelle Lebensqualität:
 - Geistige Klarheit
 - Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen
 - Kommunikation
 - Mit anderen Menschen in Kontakt treten
 - Auseinandersetzung mit persönlichem Umfeld
 - Mobilität
 - Selbständig, ggf. sportlich unterwegs sein
 - Nur mit Hilfe mobil (Rollator, Rollstuhl)
 - Schwerstpflegefall (bettlägerig)
 - Autonomie

Patientenverfügung

- Patientenverfügung immer hilfreich, auch wenn nicht absolut präzise auf Fall anwendbar
- Erleichtert Ermittlung „mutmaßlicher Wille“
- Entlastet Angehörige/Vorsorgebevollmächtigte
- „Wollte ich immer schon machen“
- Sollte nicht erst „im Alter“ erstellt werden
- Nur „vollständig“ mit Vorsorgevollmacht

Empfehlungen Kreissenorenrat

Patientenverfügung

Patientenverfügung

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- ☐ mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- ☐ mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- ☐ mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todessentritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eintreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- ☐ ärztliche pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schlundraum sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderen belastenden Symptomen
- ☐ auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdebewältigung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptombekämpfung versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
- ☐ wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
- ☐ eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- ☐ Beistand durch folgende Personen: _____

Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmacht

Ich, Vollmachtgeberin, geb. am _____

wohnhaft in _____ Telefon _____

erteile hiermit Vollmacht an: Bevollmächtigte Person, geb. am _____

wohnhaft in _____ Telefon _____

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die in Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angewordene Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach einer Entscheidung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitsorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, wieweit über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Unterstützung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein können oder ich einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entsende ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine Unterbringung mit hilfsbedürftigender Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freibestimmende Maßnahmen (z.B. Bettlager, Maßnahme und dergleichen) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.
- Sonstige Befugnisse (z. B. Einwilligung in eine Organspende): _____

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt aufrechterhalten.
- Sie darf einen neuen Wohnungsvermietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegeheimen, Kirchen oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Gesetzliche Ehegatten-Notvertretung § 1358 BGB gilt ab Januar 2023

All dies ist für Sie nicht relevant wenn Sie

- **für Ihren Ehepartner und auch für andere Personen
Ihres Vertrauens rechtzeitig eine **Vorsorgevollmacht**
und eine **Patientenverfügung** verfassen.**

Zusätzlich empfehlen wir dringend:

- **Ihre Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht **öffentlich
beglaubigen** zu lassen >>> Betreuungsbehörde**

und

- **zusätzlich eine **Bankvollmacht** einrichten zu lassen.**

Patientenverfügung

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße:

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- ☐ mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- ☐ mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- ☐ mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- ☐ lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- ☐ auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
- ☐ wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
- ☐ eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- ☐ Beistand durch folgende Personen:

Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am
Vollmachtgeber/in

wohnhaft in Telefon

erteile hiermit Vollmacht an: geb. am

Bevollmächtigte Person

wohnhaft in Telefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1904 Abs. 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 3 BGB entscheiden.
- Sonstige Befugnisse (z. B. Einwilligung in eine Organspende):

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

[illegible]

- **Die VV schriftlich abfassen und unterschreiben**
- **Die VV nur einer Person des Vertrauens erteilen**
- **Eine notarielle Beurkundung wird empfohlen bei**
Grundstücksgeschäften



Akzeptanz einer Vorsorgevollmacht

Privatschriftliche
Vorsorge-
vollmacht

Beglaubigung der
Unterschrift durch
Betreuungsbehörde
im Landratsamt

Beurkundung
durch Notar

Öffentliche Beglaubigung



Königsweg

Notariell beurkundete Vorsorgevollmacht:

- Individuelle Beratung
- Eingehen auf individuelle Situation
- Feststellung der Geschäftsfähigkeit
- Ausgabe von Ausfertigungen
- Registrierung im Vorsorgeregister
- **Höchste Akzeptanz**



Vorsorgevollmacht

Es wird empfohlen, die Unterschrift des Vollmachtgebers auf dieser Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes öffentlich beglaubigen zu lassen.



Durch die öffentliche Beglaubigung hat die Vollmacht im alltäglichen Rechtsverkehr eine **sehr hohe Akzeptanz**.

Selbst **Eintragungen ins Grundbuch** können hiermit vorgenommen werden, BGH 12.11.20

10. Weitere Regelungen:

Hinweise: Diese Vollmacht sollte man nur einer Person seines Vertrauens erteilen. Es empfiehlt sich außerdem, diese Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes beglaubigen oder von einem Notar beurkunden zu lassen. Beide prüfen die Identität des Vollmachtgebers. Der Notar prüft zusätzlich dessen Geschäftsfähigkeit. Durch diese Feststellung kann im Banken- und Rechtsverkehr eine bessere Akzeptanz der Vollmacht erreicht werden.

3.B. 2.2.2021

Ort, Datum

Sindelfingen, 25-01-2021

Ort, Datum

Beglaubigungs-
vermerk:

Die vorstehende Unterschrift ist von

1. 
ausgewiesen durch Personalausweis
vor der Urkundsperson anerkannt/ vollzogen worden.
Die Echtheit wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Böblingen, den 02.02.2021
Betreuungsbehörde des Landkreises Böblingen, der Landrat
Im Auftrag

Herausgegeben von Kreissenorenrat Böblingen e.V. und Landratsamt-Soziales Böblingen, Sept. 2018. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung.

(Dienststempel)



Eine öffentlich
beglaubigte
Vorsorgevollmacht

Unterschrift Vollmachtgeber/r

Unterschrift Bevollmächtigte/r

**Unterschrift des Vollmachtgebers
öffentlich beglaubigt von der
Betreuungsbehörde LK BB**

**Terminvereinbarung
Landratsamt
Betreuungsbehörde
07031 – 663-1332**



Betreuungsbehörde des Landratsamts
Vorort-Sondertermine in Jettingen
Beglaubigung der Vorsorgevollmacht

Donnerstag, 9. April 2026 von 14-18 Uhr
im Rathaus

Terminliste liegt heute aus

Persönliche Anwesenheit des geschäfts- und einwilligungsfähigen Vollmachtgebers
Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein)

Gebühr: 10 € pro Vollmacht (bzw. beglaubigter Unterschrift eines Vollmachtgebers),
bargeldlose Bezahlung (mit EC- / Kreditkarte) vor Ort

**Nachträgliche Anmeldung (ggf. auf Warteliste) im Rathaus bei Frau Österle,
Sekretariat Bürgermeister, Tel: 07452/744-11, E-Mail: oesterle@jettingen.de**

Vorsorgevollmacht



Jedoch

Neu ab 1. Jan. 2023

bei Beglaubigungen ab 01.01.2023 durch die
Betreuungsbehörde **erlischt die Beglaubigungs-
wirkung der Vollmacht mit dem Tod des Voll-
machtgebers** (§ 7 BtOG).

Sie genügt damit nach dem Tod nicht mehr den
Anforderungen des Grundbuchrechts (§ 29 GBO)

Beglaubigungen vor dem 01.01.2023 behalten ihre
Wirkung auch über den Tod hinaus (§ 34 BtOG).

Die Vorsorgevollmacht

Hinweis:

➤ Die Kreissparkasse und die Volks- und Raiffeisenbanken im Kreis Böblingen erkennen die öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht des Kreisseniorerats an!

[illegible]

Die Vorsorgevollmacht

**Empfehlung:
Zusätzlich zur
Vorsorgevollmacht
noch eine **Bankvollmacht**
ausstellen für alle Konten!**

Vorsorgevollmacht

Ich, _____ geb. am _____
Vollmachtgeberin
wohnhaft in _____ Telefon _____
erteile hiermit Vollmacht an:
Bevollmächtigte Person geb. am _____
wohnhaft in _____ Telefon _____

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Erteilung geschäftsunfähig geworden sein sollte.
Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

- Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit:**
 - Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit, ebenso über Entscheidungen einer ambulanten oder stationären Pflege.
 - Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
 - Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Unterstützung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein können oder ich einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
 - Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1904 Abs. 2 BGB).
 - Sie darf Konsumentuntersuchungen einleiten und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht erteile ich alle mich behandelnden Ärzten und nichtärztlichen Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
 - Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettpflege, Medikation und dergleichen) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 3 BGB entscheiden.
 - Sonstige Befugnisse (z.B. Einwilligung in eine Organspende): _____
- Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:**
 - Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
 - Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
 - Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegeheimen, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.
- Behörden:**
 - Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.



Patientenverfügung

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße:

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- ☐ mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- ☐ mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- ☐ mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand und angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- ☐ lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere für Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- ☐ auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerde medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptumgewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich
- ☐ wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung
- ☐ eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- ☐ Beistand durch folgende Personen:

Böblinger Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden kann oder verständlich äußern kann, habe

ich Klaus Mustergültig

geb. am 6. März 1954

wohnhaft Holzgerlingen

Musterstraße 20

vorsorglich eine Vollmacht/Betreuungsverfügung/Patientenverfügung (Nichtzutreffendes streichen) erstellt

Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am
Vollmachtgeber/in

wohnhaft in Telefon

erteile hiermit Vollmacht an: geb. am

Bevollmächtigte Person

wohnhaft in Telefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitsorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.

entscheidender Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 BGB) (z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen) (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange

Organspende):

2. Sonstige:

und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung sowie meinen Haushalt auflösen, kündigen und schließen. In anderen Fällen, die die Interessen der Patienten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen

Interessen- und Sozialleistungsträgern vertreten.



Haben Sie Fragen?

Die Experten Rolf Schneider und Dr. med. Wolfram Panzer stehen Ihnen heute am Bühnenrand für Fragen exklusiv noch 30 Minuten zur Verfügung.

Heutige Präsentation finden Sie für zwei Wochen im Internet www.kreissenioerenrat-boeblingen.de



Initiative

„Wir helfen klären“

Eberhard Feucht

Andreas Freudenmann

Thilo Schreiber

www.wir-helfen-klaren.de

Mail: kontakt@wir-helfen-klaren.de

Wir helfen klären ...



Was sind die möglichen nächsten Schritte?

Wer sind die richtigen Ansprechpartner?

- **Vorsorgevollmacht** und **Patientenverfügung** – benötigen Sie Unterstützung?
- Ist Ihr **Nachlass** geregelt? Wie ist die gesetzliche Erbfolge? Wollen Sie das so?
- Besteht vielleicht eine spezielle **familiäre Situation**, die Ihnen „im Magen liegt“?
- Haben Sie die **digitalen Angelegenheiten** organisiert?
- Haben Sie Ihre **finanziellen Angelegenheiten** gut geordnet?
- ...

Vertraulich – Neutral – Kostenlos

Wir helfen klären ...



Eberhard Feucht

Ehem. Dekan im Kirchenbezirk Herrenberg
Vorstandsmitglied Diakonieverband Böblingen



Andreas Freudenmann

Ehem. Leiter der Handelsüberwachung der Börse Stuttgart
Wertpapierhändler, Kapitalmarkt-Experte



Thilo Schreiber

Ehem. Bürgermeister in Loßburg und Weil der Stadt
17 Jahre Kreisrat, Beisitzer im VdK Horb



Aussteller

**Besuchen Sie unsere Aussteller.
Holen Sie kostenlose Tipps und
wertvolle Anregungen**

Wenn Pflege an Grenzen stößt?!



Netzwerk
Nachbarschaftshilfe
Jettingen e.V.





Kreisseniorenrat
Böblingen e.V.



Gesundheit und Vorsorge

Veranstaltungen zu Gesundheit, Pflege, Wohnen, Vorsorgenden Verfügungen

Vorsorgende Verfügungen: Verbreitung der BB Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
KSR Vorsorge-Broschüre

Patientenbegleitung im Krankenhaus: Besuch älterer Patienten um Orientierung zu geben, Delir/Depression zu vermeiden

Entlass-Management-Broschüre - Gut versorgt zuhause



Pflege

Übergangsbegleitung aus dem Krankenhaus:

Betreuung älterer Patienten zurück in die Häuslichkeit

Aufzeigen der **Herausforderungen und Chancen, Resolutionen**,
Information zu neuen Angeboten, **Betreuung der Heimbeiräte** im Kreis



Wohnen

Darstellung potentieller Probleme, Mitarbeit bei möglichen Lösungen,
Zertifizierung ‚Seniorenfreundliche Handwerker‘



PC und Internet

Ausbau von **PC-Internet-Digital Teams** in den Kommunen,
Erfahrungsaustausch, Experimentieren mit neuen Technologien



Kompetenzen generationsübergreifend nutzen

Coaching – Fit für Bewerbungen: Bewerbungstraining für Schüler
an Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen

Schreibwettbewerb



Vernetzung & Öffentlichkeitsarbeit

Gemeindevertretungen:

Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der
Seniorenarbeit, Vernetzung, Erfahrungsaustausch,
Musterprojekte durchführen und bekannt machen

Demographische Entwicklung und Herausforderung

Informationen und Resolutionen zu Kurzzeitpflege, Mobilität,
Organspende.....



Betreuungsbehörde des Landratsamts
Vorort-Sondertermine in Jettingen
Beglaubigung der Vorsorgevollmacht

Donnerstag, 9. April 2026 von 14-18 Uhr
im Rathaus

Terminliste liegt heute aus

Persönliche Anwesenheit des geschäfts- und einwilligungsfähigen Vollmachtgebers
Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein)

Gebühr: 10 € pro Vollmacht (bzw. beglaubigter Unterschrift eines Vollmachtgebers),
bargeldlose Bezahlung (mit EC- / Kreditkarte) vor Ort

**Nachträgliche Anmeldung (ggf. auf Warteliste) im Rathaus bei Frau Österle,
Sekretariat Bürgermeister, Tel: 07452/744-11, E-Mail: oesterle@jettingen.de**



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband Böblingen

- **Betreuungsverein**
- **Wohnberatung**
- **Hausnotruf**
- **Bewegungsprogramm**



Fördern.
Integrieren.
Schulen.
Helfen.

Betreuungsverein



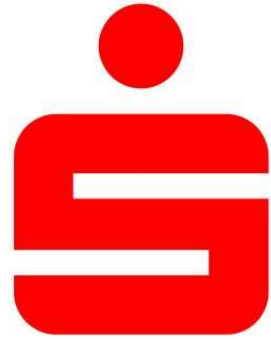
Netzwerk
Nachbarschaftshilfe
Jettingen e.V.



Wenn Pflege an Grenzen stößt?!



Ich schaff' es nicht mehr ...



Kreissparkasse
Böblingen

Generationenmanagement

- **BETREUUNGSKRÄFTE**
 - **PFLEGE ZUHAUSE**
 - **DEMENZBETREUUNG**
-

sofiapflege
DAHEIM STATT IM HEIM





Herzlichen
Dank!



